

## **Öffentliche Bekanntgabe der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

### **Vorhabenträger:**

Hamburg Wasser (Hamburger Wasserwerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg – HWW)

### **Grundstücke:**

- Gemarkung Welle, Flur 3 diverse Flurstücke Gewässerbett (ca. 500m westlich bzw. südwestlich von Welle)
- Gemarkung Eyendorf, Flur 3, Flurstück 18/1, 17/1 (Oberlauf des Nordbachs, Gesamtfläche ca. 5,5 ha) betroffene Fläche hier 0,9017 ha (9017 m<sup>2</sup>) sowie
- Gemarkung Eyendorf, Flur 4, Flurstück 57/2 (Unterlauf)
- Weitere von Fristverlängerungen betroffene Grundstücke der Maßnahmen 2, 3, 6 und 9 des Maßnahmenplans in der Fassung vom 07.07.2017 (Antragsunterlagen zur gehobenen Erlaubnis vom 03.04.2019 zur Entnahme von Grundwasser in der Nordheide zu Gunsten von HWW, einsehbar beim Landkreis Harburg)

### **Gegenstand:**

Änderung von Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan Wasserrahmenrichtlinie, die im Rahmen der gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in der Nordheide zu Gunsten von HWW am 03.04.2019 durch den Landkreis Harburg festgelegt wurden. Die Änderung dient der Erfüllung der noch verbleibenden Maßnahmenverpflichtungen, die mit Blick auf die Einhaltung der Ziele der WRRL (Verschlechterungsverbot/ Verbesserungsgebot) umgesetzt werden sollen. Es handelt sich um eine Änderung der konkretisierten Maßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan als „vorsorgliche Maßnahmen“ skizziert wurden. Insgesamt enthält dieser Plan 10 Maßnahmen an verschiedenen Gewässerabschnitten. Von dem Änderungsantrag sind eine Maßnahme an der Este und zwei Maßnahmen am Nordbach betroffen. Zusätzlich ist ein Antrag auf Fristverlängerung für die abschließende Umsetzung der Maßnahmen 1, 2, 3, 6, 7 und 9 gestellt. Folgende Ausführungen sind bezüglich der genannten drei Maßnahmen vorgesehen.

#### Este; Maßnahme 1; Abschnitt 2

Gemarkung Welle, Flur 3, div. Flurstücke Gewässerbett

- Einbringen von Kiesschüttungen und an geeigneten Stellen von einzelnen Laichbetten (Körnung z. B. Kies 80% 2-32 mm, 20% 80-300 mm), bei Laichbetten Kieseinbau in einer Schichtdicke von 30 bis 40 cm oder 2/3 mittlerer Niedrigwasserstand, Länge max. zweifache Sohlbreite), abschnittsweise Beschotterung,
- Einbringen von Störsteinen (z. B. 50-100 cm), wo dies ohne Behinderung des Abflusses möglich ist, mindestens 10 Steine auf 500 m,
- Gesamteinbau Kies und Steine: mindestens 20 t auf 100 m,
- Einbau von Totholz, mindestens 1 x pro 100 m.

Begründung Änderung: In dem ursprünglich vorgesehenen Gewässerabschnitt ist es bereits dem Landkreis Harburg in jüngerer Vergangenheit gelungen ist, entsprechende

Maßnahmen zur Aufwertung und Strukturverbesserung vorzunehmen. Dieser Gewässerabschnitt steht daher nicht mehr zur Verfügung, so dass die Maßnahme nach oberhalb verlegt wurde. Die Este erhält somit einen zusätzlichen Umsetzungsabschnitt.

#### Nordbach; Maßnahme 7

Gemarkung Eyendorf, Flur 3, Flurstück 18/1 und 17/1 Oberlauf

- Kleinere Steinschüttungen an die Böschungsunterkante des Gewässers an durchgängigen Stellen des Gehölzsaumes (Förderung der abwechslungsreichen Eigendynamik für Bereiche mit hohen und niedrigen Turbulenzen)
- mehrere kleine Uferaufweitungen
- Einbringung von Kiesel in Abschnitten mit sandiger Gewässersohle (Schaffung bzw. Verbesserung Lebensraum für das Makrozoobenthos)
- Entschärfung von Absturzbereichen durch Verteilung von Harts substrat unterschiedlicher Körnung auf den Treppenstufen (Entschärfung Auf- bzw. Abstiegshindernis)

Begründung Änderung: Hier hat die Detailplanung vor Ort gezeigt, dass eine ursprünglich geplante Verschwenkung des Gewässers zur Laufverlängerung aufgrund der Topografie und des mittlerweile recht tief eingeschnittenen Gewässers weniger sinnvoll ist. Ersetzend wurden daher mehrerer kleinere Uferaufweitungen sowie der gezielte Einbau von Störsteinen ( $n > 5$ ) zur Förderung der eigendynamischen Entwicklung geplant. Auch hat sich gezeigt, dass der Überdeckung der vorhandenen Sohlgleiten mit Kies der Vorrang vor der ursprünglich geplanten baulichen Beseitigung und damit einem erheblich größeren Eingriff in das Gewässerbett der der Vorrang zu geben ist und so der Schaffung eines vollständig durchgängigen Gewässers genüge getan werden kann.

#### Nordbach; Maßnahme 8

Gemarkung Eyendorf, Flur 4, Flurstück 57/2 Unterlauf

- Förderung des natürlichen Aufkeimens von Erlen
- Kleinere Steinschüttungen an die Böschungsunterkante des Gewässers an durchgängigen Stellen des Gehölzsaumes (Förderung der abwechslungsreichen Eigendynamik für Bereiche mit hohen und niedrigen Turbulenzen)
- Einbringung von Kiesel in Abschnitten mit sandiger Gewässersohle (Schaffung bzw. Verbesserung Lebensraum für das Makrozoobenthos)
- Einbau von Harts substraten (geringe Erhöhung des Oberwasserstandes, Folge: Entschärfung der Situation des Absturzes nahe der Pegelmessstelle; Verbesserung Auf- bzw. Abstieg)  
Der Einbau erfolgt so moderat, dass die Abflussmessungen unbeeinflusst bleiben.
- Kleinere Uferaufweitungen

Begründung: Entgegen der ursprünglich angedachte Herstellung von vier kleineren Verschwenkungen hat sich nach Abstimmung mit dem Kreisverband sowie einem externen Gutachter gezeigt, dass diese Maßnahme weniger sinnvoll umgesetzt werden kann, da das Gelände nach Süden leicht ansteigt und damit ein tief eingeschnittener Abschnitt entstehen würde. Kleinere Uferaufweitungen sowie der Einbau von Steinschüttungen erlauben hingegen zukünftig eine eigendynamische Entwicklung, die auf dem Grundstück von HWW auch geduldet und unterstützt werden kann. Entgegen des ursprünglich vorgesehenen nur punktuellen Einbaus von etwa 5 Kiesschüttungen à 2 t auf einem Abschnitt von 100 Metern, was auf einer Länge von knapp 200 m einer Menge von 20 t entsprochen hätte, sollen nun mit einer Menge von ca. 140 t Harts substrat wesentlich mehr Lesesteine und Kiesel eingebracht als ursprünglich geplant.

Weiterhin: Beantragt ist die Verlängerung der Umsetzungsfrist für die Maßnahmen 1, 2, 3, 6, 7 und 9 des Maßnahmenplans bis zum 31.12.2025.

**Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das gesamte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:**

Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden.

Sämtliche zu betrachtenden Schutzgüter werden durch das Vorhaben mit seinen Einzelmaßnahmen/Änderungen nicht betroffen beziehungsweise denkbare Einflüsse sind nicht erheblich. Die vorgeschlagenen Maßnahmenänderungen zu 1, 7 und 8 dienen der Aufwertung der gegenwärtigen Zustände aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie. Diese werden dadurch verbessert, dass Abstürze weitestgehend beseitigt werden und damit die Durchgängigkeit der Gewässer Este und Nordbach verbessert wird. Zusätzlich wird eine natürliche Gewässerdynamik ermöglicht. Es handelt sich hierbei nicht um einen Eingriff im Naturschutzfachlichen Sinne. Die Gewässerstruktur wird verbessert. Hiervon profitieren insbesondere Makrozoobenthos und Fischfauna. Die weitere Entwicklung unterliegt der natürlichen Sukzession. Es handelt sich hier um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und Entwicklung.

Hinsichtlich der Gleichwertigkeit und Wirksamkeit ist die moderate Anpassung eines Teils der WRRL-Maßnahmen unschädlich sowie wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich begründbar. Im Grunde dient die Anpassung dazu, durch die Maßnahmen noch besser den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen. Sowohl die Este, an der ein zusätzlicher Abschnitt aufgewertet wird, als auch der Nordbach profitieren durch die Einbringung von Grobsubstraten und die Initialisierung einer natürlichen Gewässerdynamik besonders. WRRL-Maßnahmen in diesen Bereichen sind in der ausgestalteten Form vor diesem Hintergrund besonders wirksam und nachhaltig, da durch die Erhaltung einer hohen Schleppspannung im gesamten Maßnahmengebiet eine Übersandung der eingebrachten Kieslagen verhindert wird und damit das angestrebte Lückensystem für aquatische Lebensformen langfristig erhalten bleibt.

Sowohl aus wasserwirtschaftlicher, als auch aus naturschutzfachlich-inhaltlicher Sicht, sind die vorgeschlagenen und zum Teil bereits umgesetzten Maßnahmen sinnvoll und ergänzen sich mit den Kompensationsmaßnahmen (Synergien). Die Ziele der WRRL werden in diesen Gewässerabschnitten deutlich gefördert. Die geänderten Maßnahmen sind mit den ursprünglich geplanten Maßnahmen als gleichwertig bzw. sogar besser geeignet anzusehen.

Die im Rahmen einer Fristverlängerung umzusetzenden Maßnahmen beachten auch weiterhin die Vorgaben aus der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.04.2019. Die beantragten Umsetzungsfristen bis Ende 2025 liegen innerhalb der nach den in den Bewirtschaftungsplänen (BW-Pläne) und Maßnahmenprogramme (MN-Programme) 2021 für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 vorgesehenen Umsetzungszeiträumen. Diese reichen jedenfalls bis 2027. Die Prognose für die Zielerreichung (Bereich Ökologie) ist teilweise mit „2033 oder früher“ angegeben, beim OWK 28071 (Seppenser und Reindorfer Bach) aber auch erst „nach 2045“. Mit der Verlängerung des Umsetzungszeitraums für die Maßnahmen 1, 2, 3, 6, 7 und 9 des Maßnahmenplans bis zum 31.12.2025 ergeben sich daher keine Konflikte bezüglich der Ziele der WRRL.

Der Bewertung des Vorhabenträgers, dass die beantragte Änderung der Maßnahmen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen hat, die eine UVP erforderlich machen würde, wird geteilt. Die Änderungen haben sowohl was die räumliche Lage betrifft, als auch die inhaltlichen Anforderungen keine negativen Effekte. Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

durch die geänderten Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen 1, 7 und 8 mit dem dargestellten Vorgehen des Antragstellers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die beantragten Fristverlängerungen, die bis Ende 2025 ausgesprochen werden sollen. Dass die Umsetzung zusammen mit dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände und somit im Einverständnis mit den Unterhaltungsverbänden und in Abstimmung und unter Aufsicht des Gewässerkoordinators für das Bearbeitungsgebiet 28 Ilmenau-Seeve-Este erfolgt, wird aufgrund der außerordentlich hohen Fachlichkeit der Maßnahmenausführung ausdrücklich begrüßt. Vor dem Hintergrund der Organisation der Ausführung und der damit einhergehenden hochwertigen fachlichen Ausführung in Abstimmung mit allen Beteiligten wird die Fristverlängerung als unschädlich angesehen. Durch eine Verlängerung der Umsetzungsfristen für die Maßnahmen 1, 2, 3, 6, 7 und 9 des Maßnahmenplans entstehen keine nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen, die Umsetzung der Vorhaben werden durch die Organisation der Maßnahmen vielmehr profitieren.

Durch das geplante Vorhaben sind daher keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde dementsprechend festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landkreises Harburg als zuständige Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie der Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) zugänglich.

Winsen (Luhe), den 24.10.2022  
Landkreis Harburg  
Abteilung Boden/Luft/Wasser  
i.A. Tschauder